

Stadt Hildburghausen

08.01.2014

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

822/2014

Amt: Büro Bürgermeister
Sachbearbeiter: Herr Schwarz
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.01.2014	Ja: 4 Nein: - Enth.: 2
Stadtrat	öffentlich	12.02.2014	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Berufung der Stadt Hildburghausen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Meiningen vom 28.11.2013, ausgefertigt am 16.12.2013, in der Verwaltungsstreitsache Stadt Hildburghausen gegen Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen wegen Benutzungsgebührenrechts (Az: 8 K 813/11 Me)

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt, dass die Stadt Hildburghausen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Meiningen vom 28.11.2013, ausgefertigt am 16.12.2013, in der Verwaltungsstreitsache Stadt Hildburghausen gegen Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen wegen Benutzungsgebührenrechts (Az: 8 K 813/11 Me) Berufung einlegt.

gez.

Bürgermeister
Harzer

gez.

zust. Amtsleiter
W. Schwarz
Leiter Büro 01

gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Mit Bescheid des Wasser- und Abwasserverbandes Hildburghausen (WAVH) vom 16.11.2010 wurde die Stadt Hildburghausen als Straßenbaulasträgerin zur Zahlung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in Höhe von 18.925,92 € herangezogen.

Der hierzu von der Stadt eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 08.11.2011 zurückgewiesen.

Hiergegen erhob die Stadt am 07.12.2011 Klage mit dem Antrag, den Bescheid des WAVH vom 16.11.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes Hildburghausen vom 08.11.2011 aufzuheben (siehe Stadtratsbeschluss Nr. 291/2011 vom 01.12.2011).

Mit Urteil vom 28.11.2013 wurde die Klage der Stadt Hildburghausen durch das Verwaltungsgericht Meiningen abgewiesen.

Daraufhin bat die Stadt Hildburghausen Herrn RA Dr. Hoffmann, Erfurt, um Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Meiningen. Gemäß Stellungnahme von Herrn RA Dr. Hoffmann vom 03.01.2014 bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, so dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden sollte.

Da der Streitwert vom Gericht auf 18.925,92 € festgesetzt wurde, bedarf es für die Einlegung der Berufung eines Stadtratsbeschlusses gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Hildburghausen (Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000,00 € übersteigt).

Zur Wahrung der Frist für die Einlegung der Berufung wurde Herrn RA Dr. Hoffmann am 03.01.2014 Vollmacht, vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat Hildburghausen, erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

18.925,92 € für das Jahr 2010

Für die Folgejahre 2011 – 2013 wurden die Widerspruchsverfahren in jeweils derselben Höhe der jährlichen Benutzungsgebühr bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung des Gerichts ausgesetzt.

Anlagen:

- Schreiben des RA Dr. Hoffmann, Erfurt, vom 03.01.2014

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Büro 01
Amt 10
Amt 20
Amt 60
Sitzungsdienst